



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

Gesetzentwurf	
Zl.	70 - GE/19 P2
Datum	23. 6. 1992
Verteilt	30. Juni 1992

GZ 601.468/10-V/2/92

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirection
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

Dr. Orzwaner

die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
den österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen
Verwaltungssenate, Herrn Präsident Dr. Gottfried TRAXLER,
UVS Burgenland
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der

- 3 -

Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über
das Gnadenrecht ergänzt wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991
durch die Einführung von Bestimmungen über das Gnadenrecht
geändert wird mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

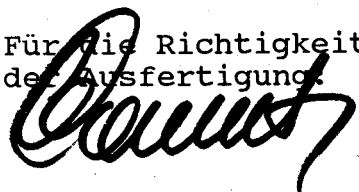
1. September 1992.

Es wird ersucht, insbesondere zu der Frage Stellung zu nehmen,
ob in gleicher Weise wie in § 52a Abs. 2 VStG die Rückzahlung
von geleisteten Strafbeträgen vorgesehen werden sollte.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

11. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift zu § 52 wird eingefügt:

"6. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden"

2. Vor § 52a wird folgende Überschrift eingefügt:

"Amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide; Gnadenrecht."

3. § 52a werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände können nach diesem Gesetz rechtskräftig verhängte Strafen ganz oder teilweise nachgesehen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden. Unter denselben Voraussetzungen können verfallene Gegenstände dem früheren Eigentümer freigegeben werden.

(4) Das Gnadenrecht übt bei Strafen, die im Vollzugsbereich des Landes verhängt worden sind, die Landesregierung, bei Strafen, die im Vollzugsbereich des Bundes verhängt worden sind, der Landeshauptmann aus."

- 2 -

6. § 68 lautet samt Überschrift:

"Inkrafttreten

§ 68. Die Überschrift zu § 52a sowie §§ 52a Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992, treten mit ... in Kraft."

VORBLATT

Problem:

Im Verwaltungsstrafgesetz ist derzeit die Möglichkeit einer Begnadigung nicht vorgesehen.

Ziel:

Einführung des Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren.

Alternativen:

Weiterhin Verzicht auf ein Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren.

Kosten:

Durch die Einführung des Gnadenrechtes werden geringfügige Verwaltungskosten entstehen. Inwieweit Kosten dadurch entstehen, daß Geldstrafen nachgesehen werden, hängt von der Art der Ausübung des Gnadenrechtes ab und läßt sich derzeit nicht voraussehen.

Konformität mit EG-Recht:

Das EG-Recht enthält keine einschlägigen Regelungen, mit denen Vorschriften über das Gnadenrecht in Widerspruch kommen könnten; darüber hinaus sind die Rechte aus dem VStG unterschiedslos In- und Ausländern gewährleistet, sodaß auch insoweit keine EG-rechtliche Problematik besteht.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 29. November 1991 befaßte sich auf Anregung des Landes Oberösterreich mit der Frage, ob im Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit des Gnadenrechtes vorgesehen werden sollte. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte den einstimmigen Beschluß, es solle ein derartiges Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren eingeführt werden.

Das Bundeskanzleramt hat im Jahre 1986, nämlich mit Rundschreiben vom 3. Juli 1986, GZ 601.861/7-V/1/86, den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, zur Begutachtung ausgesandt, wobei in diesem Entwurf bereits ein Gnadenrecht vorgesehen war.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes stützt sich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Abschnittsbezeichnung vor § 52):

Die §§ 52 und 52a betreffen nicht nur die unabhängigen Verwaltungssenate; sie werden daher zu einem eigenen Abschnitt (nach dem 5. Abschnitt: Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungssenate) zusammengefaßt.

Zu Z 2 (Überschrift zu § 52a):

§ 52a trägt derzeit keine Überschrift. Die Ergänzung dieses Paragraphen durch die Absätze 3 und 4 wird daher zum Anlaß dieser legislatischen Ergänzung genommen.

Zu Z 3 (§ 52a Abs. 3 und 4):

§ 52a Abs. 3 orientiert sich an der Formulierung des § 187 des Finanzstrafgesetzes.

Entgegen dem oben erwähnten Entwurf des Jahres 1986 wurde darauf verzichtet, die Ausübung des Gnadenrechts von einem Antrag der Verwaltungsstrafbehörde abhängig zu machen.

Dem Betroffenen selbst steht es frei, durch eine Eingabe die Ausübung des Gnadenrechts anzuregen, ohne daß ein Antrag die Voraussetzung dieser Ausübung wäre.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das nunmehr vorgesehene Gnadenrecht nur für Bestrafungen gilt, die in Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 erfolgt sind. Es sind deshalb etwa Begnadigungen in Finanzstrafsachen durch diese neue Bestimmung nicht erfaßt.

Da das Verwaltungsstrafgesetz sowohl im Bereiche der Landesvollziehung als auch im Bereiche der Bundesvollziehung zu handhaben ist, diese beiden Bereiche kompetenzrechtlich aber auseinanderfallen, wird in Abs. 4 eine besondere Regelung getroffen, wonach der Landeshauptmann (in mittelbarer Bundesverwaltung) zuständige Behörde für die Begnadigung im Falle der Bestrafung im Bundesvollziehungsbereich, die Landesregierung aber zuständige Behörde bei der Begnadigung im Falle der Bestrafung im Landesvollziehungsbereich ist. Diese Differenzierung gilt auch für Bestrafungen durch die unabhängigen Verwaltungssenate.

Zu Z 4 (§ 68):

Als § 68 wird entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 eine Bestimmung über das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen in das Verwaltungsstrafgesetz 1991 aufgenommen.